Absender

(Straße…)

(Postleitzahl, Ort)

Verwaltungsgericht (zB: Frankfurt a.M.)

(Straße....)

(Postleitzahl, Ort)

……….., den .... (Datum)

**Kla­ge**

des ....., geb. am ...,

wohn­haft:.....

- Klä­ger -

ge­gen

Bun­des­re­pub­lik Deutsch­land, ver­tre­ten durch den Bun­des­mi­nis­ter des In­nern, die­ser ver­tre­ten durch den Lei­ter des Bun­des­am­tes für Mig­ra­ti­on und Flücht­lin­ge, Fran­kenstr. 210, 90461 Nürn­berg,

- Be­klag­te -

we­gen Asylrecht

Ich er­he­be

**K l a­ g e**

und be­an­tra­ge

den Bescheid der Beklagten vom xx.yy.zz. aufzuheben.

Eine Kopie des streitgegenständlichen Bescheids wird beigefügt **(Anlage)**

**Begründung**:

**I.**

Auf meinen Asylerstantrag vom xx.yy.zz. hin hat mir die Beklagte mit Bescheid vom xx.yy.zz. subsidiären Schutz zugesprochen und den Asylantrag im Übrigen abgelehnt.

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) vom 19. November 2020 habe ich am xx.yy.zz. einen Asylfolgeantrag gestellt.

Die Beklagte hat diesen Asylfolgeantrag mit dem streitgegenständlichen Bescheid mit der Begründung abgelehnt, durch besagtes Urteil des EuGH sei keine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eingetreten.

**II.**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid verletzt mich in meinen Rechten und ist daher aufzuheben.

Die Voraussetzungen des § 71 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind erfüllt.

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.11.2020 in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) über Fragen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einen syrischen Kriegsdienstverweigerer entschieden. Mit dieser Entscheidung liegt eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor.

Nach zutreffender Auffassung ist von einer Änderung der Rechtslage auszugehen, wenn eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts nach Bestandskraft des Erstbescheides durch den EuGH anders ausgelegt wird und sich eine Entscheidung des Bundesamtes dadurch als gemeinschaftsrechtswidrig erweist (Müller in: NK-AuslR, § 71 AsylG, Rn. 30).

Diese Ansicht wird durch das Urteil des EuGH vom 14.05.2020 zu der Transitzone Röszke in Ungarn (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU) bestätigt. In dieser Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass der von Ungarn aufgestellte Unzulässigkeitsgrund der Einreise über einen „sicheren Transitstaat“ gemeinschaftsrechtswidrig ist. Der EuGH hält zwar fest, dass die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit nicht dazu führt, dass die Asylbehörde darauf basierende Unzulässigkeitsentscheidungen von Amts wegen zu prüfen hätte. Im Anschluss hieran betont der EuGH indessen, dass die Feststellung der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit geeignet ist, darauf gestützte Asylfolgeanträge zu legitimieren. In Rn. 192 der Entscheidung führt der EuGH aus, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz aus einem unionsrechtswidrigen Grund bestätigt wurde, den Betroffenen nicht daran hindert, einen Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 zu stellen.

In Rn. 194 betont der EuGH:

*„Die Existenz eines Urteils des Gerichtshofes, mit dem die Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht festgestellt wird […] stellt […] im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 eine neue Erkenntnis im Hinblick auf die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz dar, so dass der Folgeantrag nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung abgelehnt werden kann“.*

In Rn. 198 heißt es schließlich:

*„Folglich ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass er auf einen Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie nicht anwendbar ist, wenn die Asylbehörde im Sinne von Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie feststellt, dass die bestandskräftige Ablehnung des früheren Antrags unionsrechtswidrig ist. Dies gilt zwingend, wenn sich die Unionsrechtswidrigkeit der Ablehnung des ersten Asylantrags wie hier aus einem Urteil des Gerichtshofs ergibt[…]“.*

Der EuGH gibt damit vor, dass in Fällen, in welchen ein Folgeantrag auf eine Entscheidung des Gerichtshofs gestützt wird, aus welcher sich die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Ablehnung des ersten Asylantrags ergibt, dieser Folgeantrag nicht nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Asylverfahrensrichtlinie als unzulässig abgelehnt werden darf, sondern vielmehr jene Entscheidung, auf die der Folgeantrag gestützt wird, als neues Element oder als neue Erkenntnis i.S.d. Art. 40 Abs. 2 dieser Richtlinie anzuerkennen ist. Damit besteht aber nach Art. 40 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie die Pflicht, den Asylfolgeantrag inhaltlich zu prüfen (ebenso: Hruschka, Constantin: Am Schutz orientiert: Der EuGH zum Schutz bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien, verfassungsblog.de vom 20.11.2020; derselbe zitiert in: EuGH zum Schutzstatus von Syren: Vorm Wehrdienst kann man flüchten, LegalTribuneOnline vom 19.11.2020).

Nach nationalem Recht lässt sich dies nur durch gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG umsetzen, indem die Rechtsprechung des EuGH als Änderung der Rechtslage i.S.d. Norm anerkannt wird.

Der Gegenauffassung, wonach (Änderung der) Rechtsprechung – auch des EuGH – mit Ausnahme von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG keine Änderung der Rechtslage darstelle (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, AuslR, § 71 AsylG, Rn. 25) kann nach dem Vorstehenden nicht mehr gefolgt werden.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

(Name)

(Unterschrift)